

Neuregelungen nach dem Integrationsgesetz

Özlem Erdem-Wulff,
Netzwerk „Mehr Land in Sicht! – Arbeit für
Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“

Seit Anfang August 2016 ist das Integrationsgesetz in Kraft. Dabei handelt es sich um ein Gesetz, das u. a. Regelungen der Sozialgesetzbücher II, III und XII, AsylbewerberLG, AufenthG, AsylG geändert oder ergänzt hat, wobei einige Änderungen nur vorübergehend erfolgen. Es ist Zeit für eine Bewertung.

Aussetzung der Vorrangprüfung

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist auch Asylsuchenden und Geduldeten erlaubt, wenn sie für den konkreten Arbeitsplatz eine Arbeitserlaubnis bei der Ausländerbehörde einholen. Dafür beteiligt diese die Agentur für Arbeit, die bisher geprüft hat, ob für den konkreten Arbeitsplatz ein*e Arbeitssuchende*r aus Deutschland oder der EU oder andere anerkannte Ausländer*innen Betracht kommen. Die Vorrangprüfung wurde durch das Integrationsgesetz in vielen Agenturbezirken – in Schleswig-Holstein auch – für drei Jahre ausgesetzt. Die Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen, bei der es um die Frage nach der gleichwertigen Bezahlung oder um die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften geht, erfolgt weiterhin. Zudem ist nun auch Leiharbeit möglich,

wobei auch hier die Agentur für Arbeit die Arbeitsbedingungen prüft.

Ausbildungsduldung

Geduldete Flüchtlinge haben nunmehr einen Anspruch (früher Ermessen!) auf die Erteilung einer Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (früher für ein Jahr!) in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf. Diese Ausbildungsduldung wird nunmehr altersunabhängig (bisher bis 21. Lebensjahr) gewährt. Damit soll vor allem Arbeitgeber*innen eine Sicherheit gegeben werden, dass die oder der Auszubildende nicht während der Ausbildung abgeschoben wird. Zu klären ist, ob diese Anspruchsduldung auch schon erteilt werden muss, wenn die Ausbildung erst einige Monate später beginnt. Die Duldung wird nicht erteilt, wenn die Aufenthaltsbeendigung konkret bevorsteht. Ausgeschlossen ist sie auch, wenn eine Verurteilung wegen einer Straftat vorliegt, die Einreise nur zum Erwerb von Asylbewerberleistungen erfolgt ist oder Aufenthaltsbeendigung verhindert wird. Die Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen wird. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist dabei unter Androhung eines Bußgeldes verpflichtet, die Ausländerbehörde innerhalb einer Woche über den Abbruch zu informieren. Allerdings hat die oder der Auszubildende weiterhin einen Anspruch auf eine einmalige Duldung, damit eine andere Ausbildungsstelle gefunden werden kann.

Bei Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien sowie Ghana und Senegal) darf eine Ausbildungsdul-

Arbeitsmarktzugang und Förderung

dung nicht erteilt werden, wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt und der Asylantrag abgelehnt wurde. Daraus folgt umgekehrt: Eine Ausbildungsduldung ist zu erteilen, wenn der Asylantrag vor dem 1. September 2015 gestellt wurde, auch wenn dieser abgelehnt wurde, oder der Asylantrag zwar nach dem 31. August 2015 gestellt wurde, über ihn aber nicht entschieden wurde, weil der Asylantrag vor einer Entscheidung des BAMF zurückgenommen oder das Asylverfahren aus anderen Gründen eingestellt wurde.

Das bedeutet also, dass sich die Rechtslage für Geduldete aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern ein wenig verbessert hat und der Erhalt der Ausbildungsduldung nicht mehr ausgeschlossen ist. Schließlich ist die Duldung einmalig für sechs Monate zur Suche eines Arbeitsplatzes, der dem Ausbildungsberuf entspricht, zu erteilen, falls nach der Ausbildung keine Übernahme durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt. Wenn eine Weiterbeschäftigung in diesem Ausbildungsberuf erfolgt, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erteilt werden.

Ausbildungsförderung für Asylbewerber*innen und Geduldete

Befristet bis zum 31. Dezember 2018 werden einige Fördermaßnahmen für Asylbewerber*innen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, und Geduldete geöffnet bzw. ist der Zugang zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Die Tabelle I gibt einen Überblick.

Bei Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten wird im Übrigen

vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht erwartet werden kann. Diese Vermutung könnte zum einen widerlegt werden. Zum anderen stellt sich die Frage, ob bei Menschen aus sonstigen Herkunftsländern dann immer von einem rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt auszugehen ist.

Auch für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG haben sich nach § 132 SGB III die Wartefristen geändert. Siehe Tabelle 2.

Zugang zu Integrationskursen

Ausländer*innen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist und die eigentlich keinen Teilnahmeanspruch zum Integrationsgesetz haben, können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden. Der Kreis der begünstigten Herkunftsländer ist aber abschließend festgelegt worden: Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia (neu).

Neu ist, dass der Träger der Asylbewerberleistung diese kürzen darf, wenn die zugangsberechtigten Personen mit Aufenthaltsgestattung sich weigern, am Integrationskurs teilzunehmen, wenn sie zur Teilnahme aufgefordert wurden. Die Verpflichtungs- und damit auch die Sanktionsmöglichkeiten der Leistungsbehörden bestehen allerdings erst ab dem 1. Januar 2017.

Bei Personen mit Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (anerkannte Flüchtlinge) erlischt der Anspruch

§§ im AufenthG	BAB7abH/Ausbildungsgeld/AsA
§ 25 Abs. 1	Ja
§ 25 Abs. 2	Ja
§ 25 Abs. 3	nach 3 Monaten Aufenthalt
§ 25 Abs. 4 Satz 2	nach 3 Monaten Aufenthalt
§ 25 Abs. 4a Satz 3	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig
§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 § 25 Abs. 4b	5 Jahre Erwerbstätigkeit in BRD oder mind. ein Elternteil innerhalb 6 Jahren 3 Jahre erwerbstätig
§ 25 Abs. 5, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt	nach 3 Monaten Aufenthalt

Tabelle 2: Wartefristen für Personen mit Aufenthaltserlaubnis.

nun schon nach einem Jahr statt wie bisher nach zwei Jahren, es sei denn, den Berechtigten trifft kein Verschulden. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG (Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiär Schutzbedürftige) können nun zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn die Deutschkenntnisse nur A1-Niveau sind. Vorher war das Kriterium A2-Niveau.

Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge

Das Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) soll zur Förderung von 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Personen, die Leistungen nach dem

AsylbLG beziehen, dienen, ist bereits am 1. August 2016 gestartet. Die FIM sollen auch zur Erfassung und Erkennen von Potenzialen und Fähigkeiten der Teilnehmenden dienen. Es gibt externe und interne FIM: Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern (ca. 75 Prozent der Mittel) oder Arbeitsgelegenheiten in Unterkünften (staatliche Träger von Aufnahmeeinrichtungen). Verpflichtet werden können erwerbsfähige Asylsuchende, die das 18 Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollschulpflicht unterliegen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige dürfen an diesen Arbeitsgelegenheiten nicht teilnehmen. Bei Dublin-Fällen können diese Arbeitsgelegenheiten auferlegt werden, solange das Verfahren läuft. Bei FIM handelt es sich nicht um Angestelltenverhältnisse, § 42 I a SGB III, aber Vorschriften zum Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz gelten entsprechend. Die Arbeitsgelegenheiten können bis zu sechs Monaten dauern und werden mit 80 Cent pro Stunde vergütet, wobei keine Anrechnung auf Leistungen erfolgt. Die FIM-Tätigkeiten müssen zumutbar sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dürfen die FIM nicht durchgeführt werden. Ein wichtiger Grund können auch sein Maßnahmen für die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums, Bildungsmaßnahmen zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sein. Die Weigerung, diese Arbeitsgelegenheiten auszuüben, führt zur Leistungskürzung.

Förderung	für Gestattete mit guter Bleibeperspektive	für Geduldete
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), §§ 56, 57 SGB III	ab dem 16. Monats	ab dem 16. Monat
Ausbildungsgeld, § 122 SGB III	ab dem 16. Monats	nach 6 Jahren
Berufsvorbereitung (BvB), § 5 I SGB III	ab dem 4. Monats	nach 6 Jahren
Ausbildungsbegleitende Hilfe (AbH), § 75 SGB III	ab dem 4. Monats	ab dem 13. Monat
Assistierte Ausbildung (AsA), § 130 SGB III	ab dem 4. Monats	ab dem 13. Monat
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE), § 76 SGB III	kein Anspruch	kein Anspruch
Förderung nach BAföG	nach 5 Jahren	nach 5 Jahren

Tabelle 1: Ausbildungsförderung für Asylbewerber und Geduldete.

Mehr: www.mehrländersicht-sh.de